

# Mindeststandards

in Jugendkunst-, Kreativitätsschulen und Kulturpädagogischen Einrichtungen  
(Stand Februar 2003; vorläufige Endfassung)

Der Begriff „Jugendkunstschule“ schließt im folgenden Kreativitätsschulen und Kulturpädagogische Einrichtungen ein, d.h. die Standards gelten grundsätzlich für alle Einrichtungen.

## I. Rahmenbedingungen

### Personal

**1.** Die in Jugendkunstschulen beschäftigten Fachkräfte verfügen über eine künstlerisch-pädagogische oder kulturpädagogische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Leitung einer Jugendkunstschule erfordert mind. eine hauptberufliche Fachkraft.

Erläuterungen zu 1.:

- Der Begriff „Fachkraft“ wird in Anlehnung an den Landesjugendplan/das KJHG übernommen und feldspezifisch präzisiert. Anhaltspunkte für die fachliche Qualifikation sind beispielsweise folgende Ausbildungsprofile:
- Durch Ausbildung erworbene klassische Doppelqualifikationen sind insbesondere: Kunst-, Theater-, Tanz-, Musik-, Medienpädagogik und Kulturpädagogik.
- Pädagogische Ausbildungsgänge (v.a. Diplompädagogik, Sozialpädagogik, Lehrerausbildung) erfordern den Nachweis des Erwerbs einer künstlerischen Zusatzqualifikation (beispielsweise durch strukturierte Ausbildungsschwerpunkte oder durch strukturierte berufsbegleitende Fortbildungen).
- Künstlerische Ausbildungsgänge (z.B. Kunst- oder Musikhochschule, Schauspielschule, Tanz etc.) erfordern den Nachweis des Erwerbs einer pädagogischen Zusatzqualifikation, vorzugsweise durch strukturierte Fortbildung, in Einzelfällen durch nachgewiesene pädagogische Berufspraxis.
- Vergleichbare Qualifikation kann auf angemessene Qualifikationsanteile im künstlerisch-pädagogischen Bereich nicht verzichten. Andere als die genannten Qualifikationsprofile (wie beispielsweise Betriebswirtin, Juristin, Verwaltungsfachkraft) befähigen nicht zur fachlichen Leitung einer Jugendkunstschule, können jedoch ein bestehendes Leitungsprofil (im Sinne einer Doppelspitze) sinnvoll ergänzen.
- $\frac{3}{4}$  aller Jugendkunstschulen mit Landesförderung haben hauptberufliches Personal. Vor dem Hintergrund, dass die Mindeststandards die Professionalisierung der Einrichtungen zum Ziel haben, wird eine halbe hauptamtliche, d.h. **bezahlte** Kraft als notwendig angesehen. In **begründeten Ausnahmefällen** kann die hauptberufliche Kraft durch ehrenamtliche Mitarbeit ersetzt werden; die Qualifikation und die Arbeitsleistung wird im Einzelfall nachgewiesen.
- Bei Angliederung an eine andere Einrichtung ist eine eigenständige Leitung Voraussetzung; bei kombinierten Musik- und Kunstschulen ist die eigenständige Leitung jedes Bereichs notwendig.

**2.** Honorarkräfte verfügen über pädagogische und künstlerische Kompetenzen.

Erläuterungen zu 2.:

- 90 % der Arbeit in Jugendkunstschulen wird von Honorarkräften geleistet, insofern ist der Qualifikationsstandard ein wichtiges Qualitätsmerkmal.
- Päd. und künstlerischen Kompetenzen sind ausdrücklich gewünscht; wobei mit dem Begriff „Kompetenzen“ deutlich gemacht wird, dass es sich **nicht** um einen formalen Nachweis (z.B. Hochschulstudium) handeln muss. Betreuungskompetenzen allein reichen jedoch **nicht** aus.

### Budget

**3.** Jugendkunstschulen verfügen über einen eigenen Wirtschaftsplan (Budget).

Erläuterungen zu 3.:

- Der Wirtschaftsplan muss Angaben zu Personal-, Sach- und Allgemeinen Betriebsausgaben (Mieten etc.) enthalten und vom jeweiligen Träger beschlossen worden sein.
- Bei Angliederung an eine andere Einrichtung ist ein eigener Wirtschaftsplan Voraussetzung

### Raum

**4.** Jugendkunstschulen verfügen über Räume mit fachspezifischer Ausstattung und teilnehmerorientierter Größe sowie über eine angemessene Organisationsstruktur.

Erläuterungen zu 4.:

- Raumangebot und Ausstattung sollen den im Handbuch Jugendkunstschulen (2003, S. ...) genannten allgemeinen Kriterien entsprechen. Die Ausstattung muss (je nach Größe und Angebotsstruktur der Einrichtung) den pädagogischen und künstlerischen Ansprüchen und den didaktisch-methodischen Erfordernissen genügen. Dies gilt auch dann, wenn es sich nicht um eigene, sondern um gemeinschaftlich mit anderen genutzte Räume handelt, deren Zugänglichkeit sichergestellt sein muss.

Generell gilt:

- Jugendkunstschulen benötigen frei verfügbare Fachräume, d.h. dem zeitlichen Bedarf entsprechende Räume, die mit Werkmöbeln und Werkzeugen bzw. den erforderlichen technischen Merkmalen (wie beispielsweise Spezialboden, Bühne, Beleuchtung, Beschallung, angemessene Akustik) ausgestattet sind.
- Kulturpädagogische Einrichtungen mit überwiegend dezentraler Projektarbeit brauchen nicht zwingend ein spartendifferenziertes Raumangebot, jedoch Büro-, Besprechungs-, Lagerräume entsprechend dem individuellen Angebotsprofil.
- Um die Raumausstattung des Jugendkunstschulangebots nicht mit dem Problem starrer Standards zu belasten, wird an dieser Stelle auf die Fixierung von Mindestquadratmetergrößen verzichtet. Die Angemessenheit des Raumangebots soll durch frühzeitige qualifizierte Beteiligung der verantwortlichen Fachkräfte sichergestellt werden.
- angemessene Organisationsstruktur: Eine hauptberufliche Fachkraft benötigt einen Verwaltungsraum. Anmeldungen etc. können auch mit anderen Organisationsstellen kombiniert werden.

## II. Inhalte

### Sparten- und Medienvielfalt

**5.** Jugendkunstschulen machen Angebote in mindestens drei Sparten in einem ausgewogenen Verhältnis bzw. spartenübergreifende Angebote.

Erläuterungen zu 5.:

- Jugendkunstschulen als Drei-Sparten-Betriebe oder spartenübergreifend arbeitende Kulturpädagogische Einrichtungen grenzen sich hier von klassischen Sparteneinrichtungen wie Mal- und Musikschulen ab.
- Das Spartenverhältnis wird nicht als Schlüsselquote festgelegt, sondern lediglich als Orientierungshilfe genutzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die interdisziplinäre Arbeitsweise für Jugendkunstschulen signifikant und wünschenswert ist, eine starre Abgrenzung von Disziplinen also nicht ratsam erscheint.

### Breite der Angebotsschwerpunkte

**6.** Angebotsschwerpunkte der Jugendkunstschulen sind Kurse, Projekte und Offene Angebote für alle Kinder und Jugendlichen.

Erläuterungen zu 6.:

- Definitionen (vgl. KGST):  
**Kurs:** Altersspezifische, in sich kontinuierliche und aufbauende Veranstaltung zur Vermittlung von Grundlagen und fachspezifischen Kenntnissen, z.T. mit thematischen und interdisziplinären Bezügen, in den Bereichen Theater, Musik, bildende Kunst, Literatur, Tanz, Multimedia u.a.  
**Projekt:** Altersspezifische und in sich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Veranstaltung überwiegend mit thematischen und interdisziplinären Bezügen zur Animation und Interessenweckung sowie zur Einführung in längerfristige Kursarbeit, aber auch zur Verdichtung in den Bereichen Theater, Musik, bildende Kunst, Literatur, Tanz und Multimedia u.a.  
**Offenes Angebot:** Offene Angebote sind solche Angebote, die Kindern und Jugendlichen die eigenbestimmte Nutzung der infrastrukturellen und personellen Ressourcen der Jugendkunstschulen ermöglichen. (...) Die Teilnehmer entscheiden selbst wie sie das Angebot nutzen wollen.

### Methoden- und Angebotsvielfalt

**7.** Soziale und kulturelle Bildung in Jugendkunstschulen realisiert sich in einer Vielfalt von inhaltlichen Ansätzen, Methoden und Veranstaltungsformen. Jugendkunstschulen arbeiten mit lebensweltlichem Bezug handlungs-, problem-, themen- und zielorientiert.

Erläuterungen zu 7.:

- Der Begriff „inhaltliche Ansätze“ bezieht sich auf die Vielfalt der Einrichtungstypen in NRW und ihre konzeptionelle Ausdifferenzierung.

## III. Outputstandards

### Programm

**8.** Jugendkunstschulen verantworten ein eigenständiges Angebot. Dazu gehört die Veröffentlichung eines eigenen Programms.

### Angebotsstunden

**9.** Jugendkunstschulen realisieren ein ganzjähriges Angebot mit mindestens 800 päd. Angebotsstunden à 60 Minuten.

### Kooperation/Vernetzung

**10.** Jugendkunstschulen arbeiten als Teil eines kommunalen Netzwerkes mit anderen Trägern pädagogischer Einrichtungen und Angebote zusammen, insbesondere mit Partnern aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, Kultur und Freizeit. Sofern spezifische Leistungen erbracht werden, bedarf es hierzu besonderer Förderzugänge.



Landesarbeitsgemeinschaft  
Kulturpädagogische Dienste/  
Jugendkunstschulen NRW e.V.

Kurpark 5

59425 Unna

Tel. 0 23 03 / 6 93 24

Tel. 0 23 03 / 6 56 18

Fax 0 23 03 / 6 50 57

E-Mail: [info-lkd@lkd-nrw.de](mailto:info-lkd@lkd-nrw.de)

[www.lkd-nrw.de](http://www.lkd-nrw.de)